



Reglement der Elektrizitätsversorgung

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	1
2. AUFGABEN DES WERKS.....	1
3. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES REGLEMENTS	2
4. EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT.....	2
5. ABGABEN AN DIE POLITISCHE GEMEINDE	2
6. ÖFFENTLICHE ANLAGEN.....	2
7. PLANUNG, BAU UND UNTERHALT DER STROMVERSORGUNG.....	2
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer).....	2
Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz	3
Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz.....	3
8. FINANZIERUNG VON BAU UND BETRIEB DER STROMVERSORGUNG	3
Anschlussgebühren.....	3
Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie.....	3
Tarife.....	3
Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz.....	3
Mehrwertsteuer	3
9 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3
Strafbestimmungen.....	3
Rechtsschutz.....	4
Inkrafttreten	4
Änderungen / Revisionen.....	4

Anhang I	Allgemeine Netzanschlussbedingungen
Anhang II	Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz
Anhang III	Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz
Anhang IV	Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
Anhang V	Tarifordnung
Anhang VI	Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigen-Erzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz

Reglement über die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

1. Organisation

Art. 1 Die Elektrizitätsversorgung Uesslingen-Buch, nachstehend Werk genannt, ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch mit eigener Rechnung. *Organisation*

Die Oberaufsicht untersteht der Gemeindeversammlung. Das Werk wird selbständig verwaltet durch eine Werkkommission (nachfolgend Kommission genannt). Ständiges Mitglied dieser Kommission ist der für die Elektrizitätsversorgung zuständige Gemeinderat. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen. Die Kommission kann Aufgaben an externe Fachberater und Experten übertragen.

Die Kommission hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Energielieferung und Netznutzung an Kunden entstehen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Reglements und der Tarife verantwortlich und meldet diesbezügliche Übertretungen dem Gemeinderat.
- c) Sie klärt selbständig alle Werkfragen.
- d) Sie bereitet zuhanden des Gemeinderats die notwendigen Investitionen vor und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richtet sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

2. Aufgaben des Werks

Art. 2 Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch stellt die Stromversorgung innerhalb ihres Gebietes sicher. Sie plant und baut die hierzu notwendige Stromversorgungsanlagen, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert elektrische Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben. *Aufgaben des Werks*

3. Zweck und Geltungsbereich des Reglements

- Art. 3 Dieses Reglement, sowie die massgebenden Vorschriften (Stromversorgungsgesetz, Stromversorgungsverordnung, Starkstromverordnung, Werkvorschriften, usw.) regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Kunden. *Zweck, Geltungsbereich*

4. Eigenwirtschaftlichkeit

- Art. 4 Das Werk wird nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Es erhebt kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt für das Werk eine eigene Bestandes- und Investitionsrechnung sowie eine Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung). Für die Bereiche Netznutzung und Stromhandel werden getrennte Rechnungen geführt (Unbundling). *Eigenwirtschaftlichkeit*

5. Abgaben an die Politische Gemeinde

- Art. 5 Für die Erstellung der elektrotechnischen Anlagen (Kabelrohrblockanlagen in der Strasse, Transformatorstationen, usw.) gewährt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch dem Werk ein kostenloses Nutzungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden. *Abgaben an die Politische Gemeinde*

6. Öffentliche Anlagen

- Art. 6 Öffentlich sind jene Stromversorgungsanlagen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch stehen. *Öffentliche Anlage*

7. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung

- Art. 7.1 **Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer)** *Allg. Bedingungen*
Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang I festgehalten.

Art. 7.2	Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz Die Bedingungen für den Mittelspannungsanschluss sind im Anhang II festgehalten.	<i>Mittelspannungsnetz</i>
Art. 7.3	Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz Die Bedingungen für den Niederspannungsanschluss sind im Anhang III festgehalten.	<i>Niederspannungsnetz</i>

8. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung

Art. 8.1	Anschlussgebühren Die Gebühren für den Netzanschluss sind in den Anhängen II und III festgehalten.	<i>Anschlussgebühr</i>
Art. 8.2	Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie Die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie sind im Anhang IV festgehalten.	<i>Netznutzung / Lieferung</i>
Art. 8.3	Tarife Die Stromtarife für den Bezug und die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung, die Abgaben und die Gebühren sind im Anhang V festgehalten.	<i>Tarife</i>
Art. 8.4	Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz sind im Anhang VI festgehalten.	<i>Parallelbetrieb</i>
Art. 8.5	Mehrwertsteuer Alle Angaben für Tarife und Gebühren sind exkl. MWST.	<i>MWST</i>

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9.1	Strafbestimmungen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seinen Anhängen können vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission mit Busse geahndet werden. Die Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	<i>Strafbestimmungen</i>
----------	--	--------------------------

- Art. 9.2 **Rechtsschutz** *Rechtsschutz*
Einsprachen gegen Beschlüsse der Kommission sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Dessen Entscheid ist im Wege des Rekurses weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG) zum Rekurs.
- Art. 9.3 **Inkrafttreten** *Inkrafttreten*
Dieses von der Gemeindeversammlung am 3. Oktober 2014 genehmigte Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das „Reglement über die Elektrizitätsversorgung“ vom 5. Mai 1995 aufgehoben.
- Art. 9.4 **Änderungen / Revisionen** *Änderung, Revisionen*
Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Änderungen und Ergänzungen der Anhänge dieses Reglements kann der Gemeinderat beschliessen. Die Kommission richtet Änderungs- und Ergänzungsanträge an den Gemeinderat.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Oktober 2014.

POLITISCHE GEMEINDE UESSLINGEN-BUCH

Elisabeth Engel
Gemeindeammann

Gaby Nägeli
Gemeindeschreiberin